

03.07.90

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Gesetz über die Statistik für das Hochschulwesen
(Hochschulstatistikgesetz - HStatG)

Punkt 9 der 616. Sitzung des Bundesrates am 6. Juli 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat verlangt zu dem Gesetz die Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen:

a) zu § 4 Abs. 1 Nr. 2

§ 4 Abs. 1 Nr. 2 wird um die folgenden Hilfsmerkmale ergänzt:

Vor-, Familien- und Geburtsname bzw. früherer Name, Geburtstag und -ort.

Ausgeliefert am 04. JULI 1990

...

b) Zu § 6

§ 6 ist zu streichen.

Begründung:

Zu a):

Ohne die genannten Hilfsmerkmale können keine exakten Bestandsstatistiken geführt werden. Es ist weder die Zahl der Doppeleinschreibungen feststellbar, noch ein Abgleich der Daten mit der jeweils vorangegangenen Erhebung möglich. Außerdem ist es nicht möglich, die Daten zeitlich und sachlich statistisch in Form von Strömungsgrößen darzustellen.

Zu b):

Nach § 3 Abs. 2 Buchstabe b des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) ist es Aufgabe des Statistischen Bundesamtes, u. a. Zusatzaufbereitungen für Bundeszwecke durchzuführen, soweit die statistischen Ämter der Länder diese Aufbereitung nicht selbst durchführen. Demgegenüber sieht § 6 Nr. 1 des Gesetzentwurfes vor, daß das Statistische Bundesamt Zusatzaufbereitungen unabhängig davon durchführen kann, ob die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b BStatG vorliegen.

Nach Artikel 83 ff des Grundgesetzes ist die Ausführung von Bundesgesetzen grundsätzlich Ländersache. Vor diesem Hintergrund besteht keine Notwendigkeit, von der in § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b BStatG festgelegten Aufgabenbeschreibung abzuweichen.